

Hinweis zur Netzentgeltreduzierung bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Seit dem 01.01.2024 gelten für sogenannte steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG in Verbindung mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den Beschlüssen BK6-22-300 und BK8- BK8-22/010-A, die eine Leistung von mehr als 4,2 kW aufweisen und erstmalig am oder nach dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden, neue Regelungen. Darunter fallen steuerbare:

- Ladepunkte für Elektromobile („Wallbox“)
- Wärmepumpenheizungen
- Anlagen zur Raumkühlung (Klimaanlagen)
- Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme

Nachspeicherheizungen fallen ausdrücklich nicht unter die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen § 14a EnWG in Verbindung mit den oben genannten Festlegungen der Bundesnetzagentur.

Die neuen Regelungen sehen insbesondere eine zwingende Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Anlagenbetreiber zur netzorientierten Steuerung durch Reduzierung der Leistung bei drohender Überlastung des Netzes vor. Im Gegenzug gewährt der örtliche Netzbetreiber für die Stromlieferung aufgrund einer netzorientierten Steuerungsmöglichkeit eine Netzentgeltreduzierung, sofern Betreiber der Anlage diese mit den technisch notwendigen Steuerungseinrichtungen ausgestattet lassen hat. Ihren Netzbetreiber teilen wir Ihnen jederzeit gerne auf Anfrage mit.

Die Bundesnetzagentur hat für die Netzentgeltreduzierung verschiedene Module festgelegt.

Das Modul 1 sieht eine pauschale Reduzierung vor. Diese beträgt 80,00 Euro (brutto) zusätzlich einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie, die sich nach der Formel „ $3.750 \text{ kWh} \times \text{örtlicher Arbeitspreis Niederspannung in EUR/kWh} \times 0,2$ “ errechnet, wobei die Reduzierung auf das an der jeweiligen Marktlage zu zahlende Netzentgelt begrenzt ist.

Das Modul 2 beinhaltet eine prozentuale Reduzierung in Höhe von 40% des Arbeitspreises auf die Netznutzung des jeweiligen Netzbetreibers. Im Rahmen der prozentualen Reduzierung nach Modul 2 reduziert sich zudem der Grundpreis um die Höhe des auf die Netznutzung des Netzbetreibers entfallenden Grundpreises. Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Stromlieferung an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit mehr als 4,2 kW Leistung und einer erstmaligen Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 erfolgt und deren Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen sowie an einer separaten Marktlage abgerechnet wird.

Das Modul 3 sieht sogenannte „zeitvariable Netzentgelte“ vor, die Verbraucher anreizen sollen, den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen freiwillig aus Stoßzeiten herauszuhalten und in solche Zeiten zu verschieben, in denen das Netz nur in geringem Maße ausgelastet ist. Das Modul 3 kann nur in Kombination mit Modul 1 ausgewählt

werden und wird von den Netzbetreiber ab dem 01.04.2025 angeboten. Voraussetzung für Modul 3 ist, dass die Stromlieferung an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung über ein intelligentes Messsystem gemessen wird. Vorgesehen sind mehrere Zeitfenster mit drei Preisstufen der örtlich geltenden Netzentgelte:

- Hochlasttarifstufe
- Niedriglasttarifstufe
- Standardlasttarifstufe

Die Zeitfenster und Preisstufen werden von dem jeweils zuständigen Netzbetreiber kalenderjährlich festgelegt und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

Wird keine Modulauswahl getroffen, rechnet der Netzbetreiber das Grundmodul (Modul 1) ab.

Die Netzentgeltreduzierung wird bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen und einer wirksamen Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung mit dem Netzbetreiber entsprechend der getroffenen Modulauswahl in der Abrechnung des Stromverbrauchs im Rahmen des Grundversorgungsvertrags berücksichtigt, sodass sich der Preis entsprechend reduziert. Die Netzentgeltreduzierung stellt keine Preisanpassung im Sinne der § 5 Abs. 2 StromGVV dar.

Gegenüber Kunden, die Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 sind, ist die Netzentgeltreduzierung nur möglich, wenn eine freiwillige Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung mit dem örtlichen Netzbetreiber besteht. Wenn Sie sich dafür entscheiden, freiwillig in die neuen Regelungen zu wechseln, ist diese Entscheidung verbindlich. Ein Zurückwechseln ist dann **nicht** mehr möglich.

Ein Modulwechsel bzw. eine Modulergänzung ist unter Einhaltung der für die Anwendung der Module genannten Voraussetzungen möglich, erfolgt jedoch frühestens zum Zeitpunkt der Mitteilung an den Netzbetreiber und den Lieferanten. Ein rückwirkender Modulwechsel ist ausgeschlossen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber oder der Bundesnetzagentur unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html>